

 ECAB KGV	Departement Prävention und Intervention Maison de Montenach – Granges-Paccot – PF – 1701 Freiburg	Ref.	DPI - CC Prev
	AUSBILDUNGSREGLEMENT Kommunale Fachperson Brandschutz	Datum	01.11.2021

AUSBILDUNGSREGLEMENT

Kommunale Fachperson Brandschutz

 ECAB KGV	Departement Prävention und Intervention Maison de Montenach – Granges-Paccot – PF – 1701 Freiburg	Ref.	DPI - CC Prev
	AUSBILDUNGSREGLEMENT Kommunale Fachperson Brandschutz	Datum	01.11.2021

1. Grundsätze

Die Grundausbildung "Kommunale Fachperson Brandschutz" bezweckt den Erwerb der Fachkenntnisse zur Ausübung der Aufgaben gemäss Art. 19 des Reglements vom 20. Juni 2018 über die Prävention der Kantonalen Gebäudeversicherung (KGV) und bereitet die zukünftigen Kandidatinnen und Kandidaten auf die Grundprüfung vor.

Die Weiterbildung "Kommunale Fachperson Brandschutz" dient dazu, die Fachkenntnisse der Personen, welche die Grundausbildung absolviert und die abschliessende Prüfung bestanden haben, auf dem neusten Stand der Technik zu halten.

Dieses Reglement hat zum Ziel:

- die Anmeldevoraussetzungen und die Zulassung zur Ausbildung, sowie den Ausschluss von der Ausbildung für Kandidatinnen und Kandidaten zu regeln;
- die Ausbildungsmodalitäten (Anmeldung, Ablauf, Gebühren usw.) festzulegen.

2. Anmeldung und Zulassungsbedingungen

2.1. Allgemeines

Der oder die Ausbildungskandidat/-in muss sich bei der KGV mittels online Anmeldeplattform anmelden, gemäss den Anmeldefristen auf dem Formular. Mit der Anmeldung anerkennt und akzeptiert der oder die Kandidat/-in vorbehaltlos dieses Prüfungsreglement.

Für die Zulassung zur Ausbildung hat der oder die Kandidat/-in folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- er / sie muss fristgerecht mittels spezifischem Formular angemeldet sein;
- er / sie muss das Prüfungsreglement als festen Bestandteil des Anmeldeformulars zur Kenntnis genommen haben;
- die Anforderungen gemäss Art. 20 des Präventionsreglements der KGV vom 20. Juni 2018 erfüllen;
- die Ausbildungsgebühr bezahlt haben.

Für die Zulassung zur Weiterbildung, muss der oder die Kandidat/-in zudem die Grundausbildung bei der KGV vollständig absolviert und die abschliessende Zertifizierungsprüfung bestanden haben.

2.2. Reihenfolge der Berücksichtigung der Anmeldungen

Die Teilnehmeranzahl eines Ausbildungskurses ist begrenzt. Die definitive Anmeldung einer teilnehmenden Person bestimmt sich nach den verfügbaren Plätzen und Entrichtung der Ausbildungsgebühr. Die Personen, die bei einer Gemeinde angestellt sind, werden bevorzugt berücksichtigt.

2.3. Warteliste

Wenn kein Platz verfügbar ist, wird der oder die Kandidat/-in für die Ausbildung auf eine Warteliste gesetzt. Bei Abmeldungen werden die freigewordenen Plätze nach der Reihenfolge auf der Warteliste zugeteilt. Die Eintragung der Personen auf der Warteliste wird für die nächste Ausbildungssession prioritär berücksichtigt. Kandidat(inn)en, die bei einer Gemeinde angestellt sind, werden bevorzugt berücksichtigt.

2.4. Anmeldebestätigung

Nach Eingang der Anmeldung erhält der oder die Kandidat/-in eine Anmeldebestätigung mit den von ihm / ihr gelieferten Daten. Sämtliche Änderungen der Daten bezüglich des Anmeldeformulars sind unverzüglich der KGV zu melden.

 ECAB KGV	Departement Prävention und Intervention Maison de Montenach – Granges-Paccot – PF – 1701 Freiburg	Ref.	DPI - CC Prev
	AUSBILDUNGSREGLEMENT Kommunale Fachperson Brandschutz	Datum	01.11.2021

Grundsätzlich erhält der oder die Ausbildungskandidat/-in zirka 2 Monate vor Kursbeginn das Schulungsprogramm zusammen mit der Rechnung für die Ausbildungsgebühr.

3. Veröffentlichung

Die Daten der Ausbildungen werden veröffentlicht, insbesondere auf der Website der KGV. Zusätzlich können weitere Kommunikationskanäle genutzt werden.

4. Ablauf und Inhalt

Vorbehaltlich anderslautender Angaben umfassen die Schulungskurse inhaltlich die aktuellen technischen Regeln und Richtlinien.

4.1. Planung und Dauer

Grundausbildung

Die Grundausbildung wird regelmässig – grundsätzlich einmal pro Jahr – veranstaltet, so dass Klassen mit genügend Teilnehmenden gebildet werden. Es kann für jede Ausbildungssession eine Höchstzahl Teilnehmender festgelegt werden. Vorausgesetzt, dass sich der oder die Kandidat/-in angemeldet hat, finden die Prüfungen grundsätzlich 2 bis 4 Wochen nach der Grundausbildung statt.

Grundsätzlich dauert die Grundausbildung 4 Tage.

Weiterbildung

Die Weiterbildung wird regelmässig – grundsätzlich einmal pro Jahr – veranstaltet unter der Voraussetzung, dass genügend Anmeldungen eingegangen sind.

Grundsätzlich dauert die Weiterbildung einen halben Tag.

4.2. Inhalt

Grundausbildung

Die Grundausbildung besteht aus einer Theorie-Schulung und praktischen Workshops.

Themen:

- Gesetzliche Grundlagen;
- Baubewilligungsverfahren;
- Normen und Brandschutzvorschriften VKF;
- Gebäudeinformationssystem der KGV und Informatiktools;
- Kontrolle von Gebäuden und Erstellung von Berichten.

Weiterbildung

Die Weiterbildung besteht aus einer Theorie-Schulung, gegebenenfalls verbunden mit praktischen Übungen.

Themen:

- Neuerungen/Änderungen der Normen und Richtlinien;
- spezifische Fachthemen.

Die Aufzählung der Themen ist exemplarisch und nicht vollständig. Der Inhalt soll laufend der Entwicklung der Normierung, bzw. der technischen Anforderungen angepasst werden.

4.3. Referentinnen und Referenten

Die Schulungen werden von Expert(inn)en der KGV oder von externen Beauftragten geleitet. Sie garantieren eine qualitativ hochstehende Leistung.

 ECAB KGV	Departement Prävention und Intervention Maison de Montenach – Granges-Paccot – PF – 1701 Freiburg	Ref.	DPI - CC Prev
	AUSBILDUNGSREGLEMENT Kommunale Fachperson Brandschutz	Datum	01.11.2021

4.4. Logistik und Infrastruktur

Die Ausbildungen werden grundsätzlich in der KGV-eigenen Infrastruktur veranstaltet.

5. Ausschluss

Erfüllt ein/e Kandidat/-in die Zulassungsvoraussetzungen für die Ausbildung nicht, wird diese Person von der Ausbildung ausgeschlossen. Gleiches gilt für teilnehmende Personen, die den reibungslosen Ablauf des Kurses stören. Ein Ausschluss gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung.

6. Eigentum des Ausbildungsmaterials

Die Kursunterlagen, welche jeder teilnehmenden Person ausgehändigt werden, gehören ihr; ebenso die Dokumente, welche ihr während der Schulung persönlich abgegeben werden.

Abgesehen davon ist sämtliches während der Schulung verwendetes Material Eigentum der KGV und bleibt vor Ort. Jegliche Bild- oder Tonaufnahmen während der Schulung sind verboten.

Die Kursunterlagen sowie die Präsentationen, die während des Kurses gezeigt werden, sind dem Urheberrecht unterstellt (Copyright). Weder Kopieren, Fotografieren noch andere Reproduktionsmethoden sind erlaubt.

7. Kursbestätigung und Zertifizierung

Jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer wird eine namentliche Kursbestätigung zugestellt. Diese bestätigt die Teilnahme am gesamten Kurs. Die Zustellung der Bescheinigung erfolgt im Allgemeinen ungefähr 30 Tage nach der Ausbildung oder allenfalls spätestens zusammen mit den Prüfungsergebnissen.

Die von der KGV veranstaltete Ausbildung ermöglicht zudem, sich für die Zertifizierungsprüfung, die ebenfalls von der KGV durchgeführt wird, anzumelden. Die Prüfung hat zum Zweck, die Kenntnisse und Kompetenzen der Kandidatin oder des Kandidaten bezüglich der Ausübung der Aufgaben gemäss Art. 19 des Reglements vom 20. Juni 2018 über die Prävention der KGV zu bewerten.

8. Ausbildungsgebühr

Die Zulassung zur Ausbildung gilt erst als definitiv nach Bezahlung der Ausbildungsgebühr.

Die Zahlungsfrist für die Ausbildungsgebühr beträgt höchstens 30 Tage nach Erhalt der Rechnung, jedoch spätestens 45 Tage vor Beginn des Kurses. Die Gebühr umfasst folgende Leistungen:

- Kurs und - falls präzisiert - Zertifizierungsprüfung;
- Kursunterlagen;
- Kosten für Administration, Organisation und Infrastruktur;
- Mittagessen (inkl. Mineralwasser), wenn der Kurs einen ganzen Tag dauert;
- Getränke (Mineralwasser) während der Kurse.

Falls eine Rechnung nicht fristgerecht bezahlt wurde, wird die Anmeldung der Kandidatin oder des Kandidaten annulliert.

 ECAB KGV	Departement Prävention und Intervention Maison de Montenach – Granges-Paccot – PF – 1701 Freiburg	Ref.	DPI - CC Prev
	AUSBILDUNGSREGLEMENT Kommunale Fachperson Brandschutz	Datum	01.11.2021

9. Verzicht und Rückerstattung

Die Kandidat(inn)en können bis spätestens 45 Tage vor Beginn der Schulung auf die Ausbildung verzichten. Ab diesem Zeitpunkt werden nur ausreichend begründete Abmeldungen akzeptiert. Geltende Gründe sind folgende (Arztzeugnis, Bestätigung oder andere Belege sind beizufügen):

- Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft;
- Tod eines Angehörigen;
- unvorhergesehener Einsatz im Rahmen des Militärdienstes, des Zivilschutzes oder des Zivildienstes.

Der Verzicht muss schriftlich begründet und unverzüglich bei der KGV eingereicht werden.

Im Fall von unbegründeter Abmeldung oder bei nicht geltender Begründung wird die Ausbildungsgebühr wie folgt zurückerstattet:

- mindestens 45 Tage vor Kursbeginn: Rückerstattung 100% der Gebühr;
- 15 bis 44 Tage vor Kursbeginn: Rückerstattung 50% der Gebühr;
- weniger als 14 Tage vor Kursbeginn: keine Rückerstattung.

10. Verspäteter Änderungsantrag

In begründeten Fällen kann ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin ausnahmsweise beantragen, an einem anderen Ausbildungskurs teilzunehmen. Diese Änderung muss jedoch für die KGV möglich sein. Die Kosten für die Bearbeitung einer verspäteten Änderung werden dem Teilnehmer/der Teilnehmerin zum Preis von CHF 50.00 verrechnet. Ein Antrag gilt als verspätet, wenn er weniger als 45 Tagen vor Beginn der Ausbildung bei der KGV eintrifft.

11. Annahme des Ausbildungsreglements

Bei der Bestätigung der Anmeldung auf der Anmeldeplattform bestätigt der oder die künftige Kandidat/-in, vom Ausbildungsreglement Kenntnis genommen zu haben und dieses vollumfänglich zu akzeptieren.

12. Rechtsmittel

Der oder die abgelehnte Kandidat/-in kann eine Beschwerde an den Verwaltungsrat der KGV richten, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Bescheids. Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen; sie muss kurz begründet sein und die Beweggründe der Einsprache erhebenden Person enthalten.